

**TOP 8      Wiederwahl des Leiters der Kirchenverwaltung**

Gemäß Artikel 57 Absatz 3 Satz 1 der Kirchenordnung (KO) beträgt die Amtszeit der Leiterin oder des Leiters der Kirchenverwaltung acht Jahre. Gemäß Satz 3 desselben Absatzes ist eine Wiederwahl möglich. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt (Art. 57 (4) KO).

Der Kirchensynodalvorstand führte das Wiederwahlverfahren gem. § 11 (6) Kirchenverwaltungsgesetz (KVG) durch und schlägt der Kirchensynode im Einvernehmen mit dem Benennungsausschuss nach Anhörung des Kirchenpräsidenten

**Herrn Leitenden Oberkirchenrat Heinz Thomas Striegler**

zur Wiederwahl vor.

Die Amtszeit von Herrn Striegler endet am 31. Juli 2018.